

Kennzeichnung von Kanus

Darunter fallen alle mit einem Paddel in Blickrichtung bewegten Wasserfahrzeuge wie z.B. Canadier, Kajak, SUP, Outrigger, Surfski, Raft, Drachenboot etc.

In den Schifffahrtsordnungen werden Kanus unter Kleinfahrzeuge (<20m) eingeordnet, muskelbetriebene Kleinfahrzeuge oder Kleinfahrzeuge ohne eigenen Antrieb.

Seit dem 01.03.1995 gilt die Verordnung für die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf Binnenschifffahrtsstraßen. Nach dieser Verordnung sind Kanus von der Führung eines amtlichen Kennzeichens befreit. Dennoch besteht auf allen Binnenschifffahrtsstraßen die Verpflichtung, Boote zu kennzeichnen (s. Binnenschifffahrtsstraßenordnungen). Dazu muss der Bootsname von außen deutlich lesbar sein (ca. 10 cm große Buchstaben). Zusätzlich sind Name und Anschrift des Eigentümers und der Telefonnummer an einer erkennbaren Stelle anzubringen.

Der Deutsche Kanu-Verband empfiehlt allen Mitgliedern, ihre Boote und Boards - auch bei der Befahrung von kleineren Gewässern - in der o.a. Art und Weise zu kennzeichnen.

Zusätzlich sollten DKV-Mitglieder ihre Boote mit dem DKV-Logo kennzeichnen.

In einzelnen Landes-Schifffahrtsordnungen (z.B. Landesschifffahrtsordnung des Landes Brandenburg und der Bodenseeschifffahrtsordnung) wird explizit auf die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge eingegangen. Mit dieser Empfehlung des Deutschen Kanu-Verbandes sind diese erweiterten Regelungen in Bezug Kennzeichnungspflicht, bereits berücksichtigt.

Links:

Verordnung für die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf Binnenschifffahrtsstraßen:
www.gesetze-im-internet.de/klfzkv-binsch/BJNR022600995.html

Binnenschifffahrtsstraßenordnung:

www.elwis.de/DE/Schifffahrtsrecht/Binnenschifffahrtsrecht/BinSchStrO/BinSchStrO-node.html

Bodenseeschifffahrtsordnung:

www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BodSeeSchOEVBW&psml=bsbawu-eprod.psml&max=true&aiz=true

Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg:
bravors.brandenburg.de/verordnungen/l Schiffv